



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Bergheim
6 - Stadtentwicklung
6.1 – Planung und Umwelt
Bethlehemer Str. 9 – 11

50126 Bergheim

Datum: 16. März 2023

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
53.6.2-Pß

Auskunft erteilt:

Herr [REDACTED]



Bauleitplanung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 305/Quadrath-Ichendorf „Nord-westlich zum Frenser Feld“

Ihr E-Mail vom 14.02.2023

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbuchung bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. a. Bauleitplanung nimmt das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung:

Bezüglich der allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Belange wird von hier davon ausgegangen, dass diese von der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises vertreten werden und dass von Ihnen eine entsprechende Beteiligung erfolgt ist. Unabhängig davon wird Folgendes angemerkt:

- Gemäß Nr. 5 der vorliegenden Planbegründung ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes vorgesehen. Dies entspricht auch der Festsetzung im vorliegenden Planentwurf. Unter Nr. 1.2.11 des Umweltberichtes wird jedoch ein Gewerbe-/Industriegebiet angegeben. Hierzu wird eine Überprüfung bzw. Klarstellung im weiteren Bauleitplanverfahren angeregt.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



- Zur vorgesehenen Lärmkontingentierung wird auf das Urteil des BVerwG vom 07.12.2017, Az. 4 CN 7/16 hingewiesen. Die Überprüfung der möglichen Auswirkungen dieses Urteils auf die vorliegende Bauleitplanung wird angeregt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sich unter Nr. 2.3.6 im Umweltbericht keine Erläuterungen oder Begründungen zur Auswahl der aufgeführten Immissionsorte, zu den genannten Schutzansprüchen (Immissionsrichtwerten bzw. Zwischenwerte) und zu den Zielwerten der Kontingentierung finden.

- Die Abbildung 10 auf Seite 19 der Planbegründung deutet darauf hin, dass evtl. ein „Logistikstandort“ im Plangebiet vorgesehen ist. Auf den Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG im Hinblick auf schädliche Umwelteinwirkungen durch einen „Logistikstandort“ wird in den Planunterlagen nicht eingegangen.
- Im Fall einer Gliederung des Plangebietes nach Abstandserlass NRW 2007 sollte berücksichtigt werden, dass ein Gewerbegebiet vorgesehen ist und dass Anlagen mit industriellen Charakter aufgrund des allgemein zu erwartenden Störgrades den Vorgaben eines Gewerbegebietes nach § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) regelmäßig widersprechen.

Gemäß Nr. II.2.3 der Planbegründung (siehe Seite 8) sind Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG („Störfallbetriebe“) nicht Gegenstand der Planung. Nach Nr. 1.2.11 des Umweltberichtes werden störfallrelevante Anlagen als grundsätzlich zulässig bezeichnet. Von hier wird angeregt, dass im weiteren Bauleitplanverfahren hinsichtlich der möglichen Ansiedlung von Betriebsbereichen im Plangebiet eine Klärstellung erfolgt.



In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach § 50 BImSchG bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf bestimmte Gebiete und Nutzungen (u. a. dem Wohnen dienenden Gebiete, sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, öffentlich genutzte Gebäude) so weit wie möglich vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten bzw. Nutzungen einzuhalten sind. Dies sollte für das weitere Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf den evtl. Ausschluss von Betriebsbereichen im Bebauungsplangebiet oder eine entsprechende Gliederung des Bebauungsplangebietes nach störfallrechtlichen Gesichtspunkten wird auf das von der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesumweltministerium (KAS) in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten "Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO" der Anwaltskanzlei Redeker/Sellner/Dahs verwiesen, das sich zusammen mit dem Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18; 2. überarbeitete Fassung aus Nov. 2010) unter www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html findet.



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Datum: 16. März 2023
Seite 4 von 4

gez.

